

29. 12. 80

Sachgebiet 613

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 13/80 — Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1980 für Bananen)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1980 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen

usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „550 000 t“ ersetzt durch „580 000 t“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, nach den Nummern 4 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen“¹⁾ für das Kalenderjahr 1980 ein Jahreskontingent für die zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen. Die Höhe des Zollkontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1979.

(2) Aufgrund einer vorläufig geschätzten Einfuhrmenge für das Jahr 1979 wurde durch die Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/80 — Zollkontingent 1980 für Bananen) vom 19. Dezember 1979²⁾ ein Zollkontingent in Höhe von 373 000 t eröffnet.

(3) Nach Vorliegen der endgültigen Einfuhrzahlen des Kalenderjahres 1979 wurde zugleich unter Inan-

spruchnahme einer vorläufigen Erhöhung die Kontingentsmenge durch die Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/80 — Erhöhung des Zollkontingents 1980 für Bananen) vom 24. September 1980³⁾ zunächst auf 550 000 t (375 000 t Grundkontingent + 175 000 t Erhöhung) festgesetzt. Nach Abschluß der Konsultationen mit den Bananen erzeugenden AKP-Staaten haben die Mitgliedstaaten einer weiteren Erhöhung des deutschen Zollkontingents um 30 000 t auf insgesamt 580 000 t gemäß Nummer 6 des in Absatz 1 angeführten Protokolls zugestimmt.

(4) Durch die Erhöhung des Zollkontingents wird Preiserhöhungen für Bananen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20 % des Wertes) zu erwarten wären.

¹⁾ BGBl. 1957 II S. 1008

²⁾ BGBl. II S. 1348

³⁾ BGBl. II S. 1339